



## Sitzungsvorlage

Fachbereich  
Stadtplanung

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt	15.05.2018	(öffentlich)
Ortschaftsrat Beinstein	04.06.2018	(öffentlich)
Ortschaftsrat Bittenfeld	07.06.2018	(öffentlich)
Ortschaftsrat Hegnach	08.06.2018	(öffentlich)
Ortschaftsrat Hohenacker	06.06.2018	(öffentlich)
Ortschaftsrat Neustadt	08.06.2018	(öffentlich)

### **Betreff:**

**Lärmaktionsplan (LAP) Stufe 2 - Bestandsanalyse 2017**

### **Anlagen:**

- Lärmkarte Kernstadt - Anlage 1a
- Lärmkarte Hegnach - Anlage 1b
- Lärmkarte Beinstein - Anlage 1c
- Lärmkarte Neustadt - Anlage 1d
- Lärmkarte Hohenacker - Anlage 1e
- Lärmkarte Bittenfeld - Anlage 1f
- Lärmkarte Gesamtgemarkung Anlage 1g
- Hot-Spot-Karte Kernstadt - Anlage 2
- CDU-Antrag - Anlage 3

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Maßnahmenkonzeption die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Lärmaktionsplanung der Stufe 2 durchzuführen.

### **Begründung:**

#### **1. Sachlage**

Die Lärmaktionsplanung beruht auf der im Jahr 2002 erlassenen EU-Umgebungs-Lärmrichtlinie, durch die die Bevölkerung vor allzu hoher Lärmbelastung geschützt werden soll. Durch ein am 30. Juni 2005 in Kraft getretenes Bundesgesetz wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Danach müssen in der **Stufe 1** die bestehenden Lärmbelastungen durch die großen Verkehrsachsen, sprich Hauptverkehrsstraßen und Bahnstrecken ab einer Verkehrsmenge von **16.400 Pkws und 160 Zügen am Tag**, erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Anschließend sind dafür Lärmaktionspläne aufzustellen. Gleiches ist flächendeckend für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern durchzuführen.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 1) wurde am 03.12.2013 vom Gemeinderat (OR Heg 11/2013) beschlossen, und am 15.01.2014 von der Stadtverwaltung an die EU-Kommission gemeldet.

In der **Stufe 2** werden nun die Hauptverkehrsstraßen ab einer Verkehrsmenge von **8.200 Pkws** in die Lärmaktionsplanung einbezogen.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 2) wurde bereits im Jahr 2014 bearbeitet, und dem Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt am 09.12.2014 vorgelegt. Die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ausgesetzt, da noch Untersuchungen der Bahn anstanden.

Die Lärmaktionsplanung (Stufe 1 + Stufe 2) für die Haupteisenbahnstrecken erfolgt zwischenzeitlich durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ([www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de)).

### Haushaltsantrag der CDU-Fraktion (Anlage 3)

Zum Haushalt 2017 wurden von der CDU Fraktion Verkehrszählungen in den Ortschaften Neustadt, Hohenacker, entlang der Neustädter Straße und der Alten B14 beantragt (PTU 7/2018).

In diesem Zusammenhang wurden an den besagten Straßenabschnitten im Jahr 2017 Verkehrszählungen durchgeführt.

Ergebnis:

Im Vergleich zum Jahr 2009 nahm der Gesamtverkehr leicht ab. Dieser Rückgang resultiert aus der Stärkung des Umweltverbundes (Umstieg auf den ÖPNV + Radverkehr), bzw. den Veränderungen im innerstädtischen Modal Split. Die Ergebnisse hierzu werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen waren Grundlage für eine Aktualisierung der Berechnungen zum LAP. Im Ergebnis gab es keine Veränderungen zum Jahr 2014.

## 2. Verfahrensstand LAP

Die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat die Stadt Waiblingen Ende 2017 zur weiteren Bearbeitung der Stufe 2 aufgefordert. Das für die Lärmaktionsplanung beauftragte Ing. Büro Mörgenthaler hat diese Untersuchung um die aktuellen Verkehrszahlen (2017) ergänzt und das Gutachten überarbeitet.

Auf dieser Grundlage soll nun unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein Lärmaktionsplan erstellt werden, mit dem in besonders belasteten Bereichen durch geeignete Maßnahmen eine Lärminderung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung (Stufe 2) wurden bislang die Schritte „Grundlagenermittlung, Bestandsaufnahme, Analyse der Betroffenheitsgebiete“ sowie die „Strategien- und Maßnahmenkonzeption“ durchgeführt.

In einem zweiten Schritt folgen dann die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Aufstellung der Gesamtkonzeption und Wirkungsanalyse.

## 2.1 Analysen der Betroffenheitsgebiete

### Lärmbelastung

Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf einem einheitlichen Berechnungsverfahren.

Für die Lärmpegel gibt es deutschlandweit bislang noch keine einheitlichen Grenz- und Richtwerte.

Für das Land Baden-Württemberg liegen folgende Anhaltspunkte vor, die in die Lärmaktionsplanung einfließen:

**Lden: 70 dB(A) (Lden = Lärmbelastung gemittelt über Tag, Abend und Nacht)**

**Lnicht: 60 dB(A) (Lnicht = Lärmbelastung gemittelt über die Nacht)**

Es hat sich gezeigt, dass meist die **Lden-Werte für die Beurteilung der Lärmbelastung maßgebend** sind. Für die weitere Beurteilung wird daher nur der Lden-Wert herangezogen.

Sobald dieser **Wert überschritten** wird, spricht man von einem **Lärmschwerpunkt**.

Die Lärmkarten Lden (Anlagen 1a – 1f, Kernstadt und Ortschaften; Anlage 1g, Gesamtgemarkung) dokumentieren die Lärmbelastung auf der Markung Waiblingen. In einigen Bezirken befinden sich Straßenabschnitte, an deren Bebauung die Pegel in der Nacht mindestens 60 Dezibel betragen. An Hauptverkehrsstraßen überschreiten die Pegel am Tag in einigen Fällen die 70 Dezibel-Marke.

### Betroffenheiten / Lärmschwerpunkte

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes spielt neben der reinen Lärmbelastung auch die Anzahl der Betroffenen Personen eine maßgebliche Rolle. D.h. ein Lärmschwerpunkt beispielsweise innerhalb bebauter Gebiete, ist weit höher zu bewerten, als ein Lärmschwerpunkt außerhalb bebauter Gebiete.

Dieser Aspekt spiegelt sich im Begriff **Hot-Spot** wieder. D.h. befinden sich im Bereich eines Lärmschwerpunktes mehr als 1.000 Einwohner/km<sup>2</sup> wird von einem sog. „Hot-Spot“ gesprochen.

→ Hot-Spot: Lärmschwerpunkt mit > 1.000 Einwohner/km<sup>2</sup>

Im Bereich der **Hot-Spots müssen** Lärminderungsmaßnahmen entwickelt werden.

Auf der Gemarkung Waiblingen wurden entsprechende Lärmschwerpunkte/ Hot-Spots ermittelt, die in der Karte dargestellt sind (siehe Anlage 2):

### **Hot-Spot-Analysen/Definition**

Zur Ermittlung der besonders betroffenen Bereiche durch Straßenverkehrslärm wurden sog. Hot-Spot-Analysen durchgeführt. Diese dienen der Priorisierung von Maßnahmen und sollen Lärmbrennpunkte optisch hervorheben.

Ein Hot-Spot liegt vor, wenn

- definierte Schwellenwerte überschritten sind und gleichzeitig
- hohe Betroffenheiten, d.h. hohe Einwohnerdichten

auftreten.

Als Schwellenwerte für Hot-Spot-Bereiche werden die vom Umweltministerium Baden-Württemberg empfohlenen Auslösewerte von 70 dB(A) (Lärmindex LDEN) bzw. 60 dB(A) (Lärmindex LN) zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Betroffenheiten wird bei der Hot-Spot-Analyse die Dichte der Einwohner bestimmt, die von Überschreitungen der o. g. Schwellenwerten betroffen sind, und in Übersichtsplänen visualisiert. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der Einwohnerdichte über einem Schwellenwert dient ein Kreis mit einem Radius von 100 m.

Die auf diese Weise ermittelten Hot-Spot-Bereiche sind in den Übersichtsplänen zusammengefasst. Bereiche mit punktuellen Überschreitungen der Schwellenwerte werden nicht als Hot-Spot-Bereich definiert.

Unter die **Hot-Spots** fallen folgende Straßenabschnitte:

#### **Waiblingen-Kernstadt:**

Neustädter Straße Gebäude 69 - 97 (H 1.1 – Anlage 1)

Der Lden-Wert liegt in diesem Abschnitt bei max. 72 dB(A).

Bahnhofstraße (zw. Oppenländerstraße und Weidachstraße (H 1.2 – Anlage 2)

Der Lden-Wert liegt in diesem Abschnitt bei max. 74 dB(A).

#### **Waiblingen-Ortschaften:**

In Teilbereichen lassen sich Überschreitungen des Lden-Wertes feststellen. Aufgrund der geringeren Einwohnerdichte leiten sich in den Ortschaften allerdings keine „Hot-Spot“-Bereiche ab.

## **2.2 Maßnahmenkonzeption**

Die Maßnahmenkonzepte des Lärmaktionsplans konzentrieren sich vor allem auf Minderungsmöglichkeiten des Straßenverkehrslärms. Hierzu gibt es folgende Ansätze:

- Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Förderung des ÖPNV und des Radverkehrs
- Verträglichere Abwicklung des Kfz-Verkehrs: niedrigere Geschwindigkeiten (Tempo 30 Bereiche), Kreisverkehrsplätze
- Umgestaltung von Straßenräumen (eher langfristige Maßnahme)
- Leisere Fahrbahnbeläge; Sanierung von schadhaften Straßenbelägen
- Lärmschutzwände und -wälle sowie ein Lärmschutzfensterprogramm

Die Stadtverwaltung schlägt für die **Hot-Spots** folgende Lärminderungsmaßnahme vor:

Neustädter Straße Gebäude 69 - 97 (H 1.1 – Anlage 1)

Geschwindigkeitsreduzierung – Tempo 30 Bereich (In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Kreisstraße K 1909) + Neuordnung des ruhenden Verkehrs

Bahnhofstraße (zw. Oppenländerstraße und Weidachstraße (H 1.2 – Anlage 2)

Geschwindigkeitsreduzierung – Tempo 30 Bereich + Straßenumgestaltung (langfristige Maßnahme)

### **2.3 Zusätzliche Maßnahmen im Zeitraum der Lärmaktionsplanung**

In Zusammenhang mit den Gesprächen mit dem für die verkehrsrechtliche Anordnung der Tempo 30-Bereiche in Hegnach (Maßnahme aus LAP-Stufe 1) zuständigen Regierungspräsidium, konnte die Stadtverwaltung bereits folgende zusätzliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahme (Geschwindigkeitsreduzierungen) erwirken:

L1142 Neckarstraße in Hegnach (nördlich des Kreisels Oeffinger Straße / Hauptstraße)

Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt Hegnach kein Hot-Spot mehr vorliegt.

### **3. Weiteres Vorgehen / Bürgerbeteiligung**

Der Lärmaktionsplan (Stufe 2) wird im Juni 2018 den Ortschaftsräten vorgestellt.

Im Anschluss wird die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt:

Die Bevölkerung wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung über die bisherigen Ergebnisse der Lärmkartierung, die vorgeschlagenen Maßnahmen und das weitere Verfahren informiert. Die Beteiligung wird im Staufer-Kurier und auf der Homepage der

Stadt Waiblingen veröffentlicht. Die Unterlagen werden im Marktdreieck (Kurze Straße 24, 2.Stock) ausgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen kann sich die Öffentlichkeit zur Lärmaktionsplanung äußern. Die Einwendungen bzw. vorgebrachten weiteren Vorschläge zur Lärminderung werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmt. Danach erfolgen die endgültige Festlegung der umzusetzenden Maßnahmen und die Analyse der hieraus resultierenden Lärmauswirkungen.

Im Anschluss soll der Lärmaktionsplan zur Stufe 2 vom Gemeinderat beschlossen werden. Der entsprechende Satzungsbeschluss soll nach der Sommerpause 2018 erfolgen.

Der Lärmaktionsplan wird alle 5 Jahre fortgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategiepapier. Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen besteht nicht. Die Aussagen des Lärmaktionsplans müssen allerdings bei künftigen Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung in die Abwägung mit einfließen. Über die Durchführung und Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen ist jeweils durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden.

**Ansprechpartner/in:**

Röpke, Frank

**Weitere beteiligte Fachbereiche:**

Fachbereich Bürgerdienste  
Ortschaftsverwaltung Beinstein  
Ortschaftsverwaltung Bittenfeld  
Ortschaftsverwaltung Hegnach  
Ortschaftsverwaltung Hohenacker  
Ortschaftsverwaltung Neustadt

---

Dezernentin  
Birgit Priebe

---

Fachbereichsleiter  
Patrik Henschel

---

Ersteller  
Frank Röpke